

# Elementar- und Schlechtwetterereignisse Kanton Bern

19.07.2021/Mathias Grünig, Agrisano Stiftung Brugg

<b>Grundsätzliches</b>	Ein Schaden ist umgehend bei der Versicherung anzumelden. Ansonsten kann die Deckung verloren gehen. Weiter ist es angebracht, den Schaden als Beweis selber festzuhalten, beispielsweise mit Fotos, Plänen oder Skizzen. Mit den Aufräumarbeiten sollte nicht begonnen werden, bevor die Schadenbearbeitung mit der zuständigen Versicherung abgeklärt ist. Eine Ausnahme bilden notwendige Sofortmassnahmen um Folgeschäden zu verhindern
<b>fondssuisse für Elementarschäden für nicht versicherbare Elementarschäden</b>	<p><u>Nicht versicherbare Elementarschäden</u> Ein schwerer Sturm, Hochwasser, ein Erdbeben u.a. sind nicht vorhersehbar und können viel Schaden anrichten. Betroffen können Strassen, Wege, Brücken, Stützmauern, Zäune, Leitungen, Obstbäume oder auch Wälder sein. Solche Schäden sind in der Regel nicht versicherbar. Bei fondssuisse stehen Personen (Einzelpersonen), die von Naturereignissen betroffenen sind, im Vordergrund. Ein Anrecht auf Beiträge haben betroffene Personen auch als Mitglieder von Gesellschaften (wenn sie einen Elementarschaden durch Beiträge direkt zu tragen haben). Der steuerliche Wohnsitz in der Schweiz ist für eine Unterstützung unabdingbar.</p> <p><u>Kriterien für Beiträge:</u> fondssuisse wendet die von der Verwaltungskommission erlassenen Richtlinien an. Damit gewährleistet fondssuisse, dass alle Gesuche gleich behandelt werden. Der Schaden sollte spätestens drei Monate nach Schadeneintritt oder Feststellung des Schadens bei der Gemeinde gemeldet werden. Die wichtigsten Kriterien für die Gewährung eines Beitrages sind:          – die Höhe des Schadens          – die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Geschädigten          – die Unmöglichkeit der Schadenverhütung durch den Geschädigten</p> <p>Anmeldung: <a href="https://tool.fondssuisse.ch/web/#/login">https://tool.fondssuisse.ch/web/#/login</a></p>
<b>Prävention Elementarschaden</b>	Präventive Massnahmen zum Schutz vor Elementarereignissen können Gebäudeschäden verhindern oder minimieren. Die Stiftung "Prävention und nicht versicherte Gebäudeschäden" der GVB unterstützt präventive Massnahmen finanziell und greift Hauseigentümer bei ungedeckten Gebäudeschäden unter die Arme. E-Mail: <a href="mailto:praeventionsstiftung@gvb.ch">praeventionsstiftung@gvb.ch</a> oder Telefon Nr. 0800 666 999
<b>Prävention Blitzschutz</b>	<p>Der Berner Bauern Verband setzt sich, in Zusammenarbeit mit der Gebäudeversicherung Bern, für die Brandschutz Prävention auf den bäuerlichen Betrieben im Kanton Bern ein. Ab dem 1. Januar 2020 werden wird in der Brandschutzprävention, den Blitzschutz und die Erdungskontrolle fokussiert.</p> <p><b>Schutzsysteme leiten die hohe Blitzenergie ab und bewahren Gebäude, Bewohner und Tiere vor grossem Schaden!</b></p> <p>Gutschein für Blitzschutz- und Erdungskontrolle Der Landwirt erhält zusätzlich zur kostenlosen Präventions-Beratung einen Gutschein in der Höhe von CHF 1'000.- für eine Blitzschutz- und Erdungskontrolle auf dem Betrieb. An die Kosten für die Behebung der Mängel, welche bei der Kontrolle festgestellt werden, beteiligt sich die GVB pro landwirtschaftlichen Betrieb zusätzlich mit bis zu 25% max. CHF 1'500.-</p> <p>Berner Bauern Verband Beratungsstelle für Versicherungen und Prävention Milchstrasse 9 3072 Ostermundigen</p> <p>Telefonnummer: 031 938 22 54 E-Mail Adresse: <a href="mailto:beratung-be@agrisano.ch">beratung-be@agrisano.ch</a></p>
<b>Umweltschäden und Direktzahlungen</b>	<p>Wenn aufgrund höherer Gewalt die Anforderungen an den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und der Direktzahlungen nicht eingehalten werden können, kann der Kanton gestützt auf Artikel 106 der Direktzahlungsverordnung auf die Kürzung der Beiträge verzichten.</p> <p>Die Bewirtschafter melden das Ereignis innerhalb von 10 Tagen nach Eintreten der Abteilung Direktzahlungen. Die Meldung muss über das Formular "Meldung von Fällen höherer Gewalt" erfolgen. Dieses finden Sie auf der Webseite Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion. Merkblatt: <a href="https://www.gelan.ch/images/content/D_HoehereGewalt.pdf">https://www.gelan.ch/images/content/D_HoehereGewalt.pdf</a></p> <p>Für Fragen steht Ihnen der Fachbereich Agrarvollzug des Kantons zur Verfügung: 031 636 13 60 <a href="mailto:Info.adz@be.ch">Info.adz@be.ch</a></p>
<b>Gesamtberatung Versicherung</b>	<p><b>Hat sich ihre Lebenssituation verändert und möchten sie ihre Versicherungen im Griff haben?</b> Für eine kompetente, bedarfsgerechte und zweckmässige Versicherungsberatung und für einen Versicherungsschutz ohne Lücken und Doppeldeckungen, sind die Berater des Berner Bauern Verbandes ihre Ansprechpartner. Kontaktieren Sie uns unter 031 938 22 54 oder via Email <a href="mailto:beratung-be@agrisano.ch">beratung-be@agrisano.ch</a></p>

	Elementar			Wasser		Feuer
	Sturm (mind. 75 km/h)	Hagel	Überschwemmung	Starkregen	Rückstau Grundwasser	Blitzschlag
<b>Motorfahrzeuge</b>	Teilkasko / Vollkasko  Ersetzt wird nicht nur, was die Naturgewalten unmittelbar am Auto angerichtet haben, etwa wenn stürmischer Wind das Auto umgerissen hat. Die Versicherung übernimmt auch die Kosten, wenn umherfliegende Gegenstände, beispielsweise Äste, den Wagen demolieren. Nach Unfällen aufgrund eines Unwetters nützt die Teilkaskoversicherung nichts. Prallt ein Auto auf der Straße gegen einen vom Sturm umgestürzten Baum, zahlt nur die Vollkaskoversicherung.	Teilkasko	Teilkasko / Vollkasko (inkl. Grobfahrlässigkeit)  Die Teilkasko springt in der Regel nicht ein, wenn ein Auto beim Durchfahren einer überschwemmten Straße liegengeblieben ist. Den Schaden übernimmt nur die Vollkaskoversicherung (Hat der Kunde grob fahrlässig gehandelt und ist beispielsweise trotz Warnhinweisen der Feuerwehr einfach drauflosgefahren, decken viele Autoversicherer die Kosten gar nicht). Nur in einem Fall zahlt hier auch die Teilkasko: Wenn der Fahrer sein Auto vor der Flut in Sicherheit bringen wollte und dabei durch Wasser fahren musste.	keine Entschädigung	Teilkasko	Teilkasko
<b>Immobilien mit Hausnummer &amp; Umgebung (Hofparzelle)</b>	Obligatorische Gebäudeversicherung, Schäden Umgebung (Aufräumarbeiten) über Zusatzdeckung möglich.	Obligatorische Gebäudeversicherung, Schäden Umgebung (Aufräumarbeiten) über Zusatzdeckung möglich.	Obligatorische Gebäudeversicherung, Schäden Umgebung (Aufräumarbeiten) über Zusatzdeckung möglich.	Keine Deckung über obligatorische Gebäudeversicherung. Deckung über Gebäudewasserversicherung möglich für Gebäude und Umgebung.	Gebäudewasserversicherung	Obligatorische Gebäudeversicherung
<b>Jauchegruben, Silos mit Gebäude</b>	Obligatorische Gebäudeversicherung	obligat. GV (wobei Schäden kaum denkbar)	Obligatorische Gebäudeversicherung	Obligatorische Gebäudeversicherung	kaum Schäden denkbar	Obligatorische Gebäudeversicherung
<b>Jauchegruben, Silos ausserhalb Gebäude</b>	unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden über Inventar	unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden über Inventar (bspw. Blachenabdeckung Güllebehälter)	unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden über Inventar	unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden über Inventar	kaum Schäden denkbar	unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden über Inventar
<b>Spezialmobiliar: Hagelnetze, Folientunnel, Rautenhallen</b>	Inventar / Hagelversicherung	Hagelversicherung	Inventar / Hagelversicherung	kaum Schäden denkbar	keine Entschädigung	Inventar
<b>Ackerkulturen</b>	Hagelversicherung (je nach Kultur)	Hagelversicherung	Hagelversicherung	Hagelversicherung (nur für gewisse Ackerkulturen mit Zusatzversicherung)	Staunässe nicht versicherbar	Hagelversicherung
<b>Futterknappheit</b>	Hagelversicherung (je nach Kultur)  Futtermittelbörse	Hagelversicherung  Futtermittelbörse	Hagelversicherung  Futtermittelbörse	Hagelversicherung (nur für gewisse Ackerkulturen mit Zusatzversicherung)  Futtermittelbörse	Staunässe nicht versicherbar  Futtermittelbörse	Hagelversicherung  Futtermittelbörse
<b>Wiederherstellung Kulturland</b>	Teilweise gedeckt durch Hagelversicherung (je nach Kultur)  Bei Unwetterschäden mit grossem Ausmass gewähren Bund und Kanton, gestützt auf die Strukturverordnung, Finanzhilfen für die Wiederherstellung von Kulturland	kaum Schäden denkbar	Teilweise gedeckt durch Hagelversicherung	kaum Schäden denkbar	kaum Schäden denkbar	kaum Schäden denkbar
<b>Einkommensausfall Arbeitgeber</b>	Betriebsunterbruchversicherungen (im Rahmen des Ertragsausfalls)	Betriebsunterbruchversicherungen (im Rahmen des Ertragsausfalls)	Betriebsunterbruchversicherungen (im Rahmen des Ertragsausfalls)	Betriebsunterbruchversicherungen (im Rahmen des Ertragsausfalls)	Betriebsunterbruchversicherungen (im Rahmen des Ertragsausfalls)	Betriebsunterbruchversicherungen (im Rahmen des Ertragsausfalls)
<b>Lohnausfall Arbeitnehmende</b>	Betriebsunterbruchversicherungen (im Rahmen des Ertragsausfalls)  Kein Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung	Betriebsunterbruchversicherungen (im Rahmen des Ertragsausfalls)  Kein Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung	Betriebsunterbruchversicherungen (im Rahmen des Ertragsausfalls)  Für reine Reb-, Pflanzen-, Obst- und Gemüsebaubetriebe besteht nur bei aussergewöhnlicher Nässe oder Trockenheit ein Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung.	Betriebsunterbruchversicherungen (im Rahmen des Ertragsausfalls)  Für reine Reb-, Pflanzen-, Obst- und Gemüsebaubetriebe besteht nur bei aussergewöhnlicher Nässe oder Trockenheit ein Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung.	Betriebsunterbruchversicherungen (im Rahmen des Ertragsausfalls)  Für reine Reb-, Pflanzen-, Obst- und Gemüsebaubetriebe besteht nur bei aussergewöhnlicher Nässe oder Trockenheit ein Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung.	Betriebsunterbruchversicherungen (im Rahmen des Ertragsausfalls)  Kein Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung
	Unter Umständen kann ein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (KAE) bestehen. Zu beachten gilt es jedoch in diesem Zusammenhang, dass ein Anspruch auf KAE in solchen Konstellationen ausgeschlossen ist, wenn der Schaden durch eine private Versicherung gedeckt ist bzw. wenn der Arbeitgeber sich gegen einen solchen Arbeitsausfall nicht versichert hat, obwohl dies möglich gewesen wäre (vgl. Art. 51 Abs. 4 AVIV). Im letzteren Fall besteht frühestens nach Ablauf der für das einzelne Arbeitsverhältnis geltenden Kündigungsfrist ein Anspruch. Fazit: In der Praxis ist eine Anspruchsberechtigung faktisch nicht gegeben (bspw. wenn Möglichkeit Hagelversicherung besteht)					